

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Bsp. für Inserenten im Abdruck, für alle übrigen 15 Bsp., im amtlichen Teil 20 Bsp. und im Retameteil 30 Bsp., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,05 Mk. Bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,05 Mark auschl. Postgeb. Bestellungen nehmen auch unsere Boten entgegen.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 85.

Sonnabend, den 21. Oktober 1916.

26. Jahrgang

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenenliste** liegt eine Woche lang, und zwar vom **21. bis mit 29. Oktober dieses Jahres**, während der Geschäftsstunden im hiesigen Gemeindeamt zu Jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde erhoben werden. Hierfür wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des königlichen Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Die Ortsbehörde.

Bretinig, am 20. Oktober 1916.

Anlage A.

Zu § 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln

empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 z. enthaltend; vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die Rumänen auf der Flucht.

U. Wien, 19. Okt. Die „Wiener Allgemeine Zeitung“ meldet aus Budapest: Der Kriegsberichterstatter des „Pester Lloyd“ meldet aus dem Kriegspressequartier: An der Ostfront und in Siebenbürgen überstürzen sich die Ereignisse. Die vierte rumänische Armee trachtet in einer panikartigen Flucht, die Karpathen-Höhen zu erreichen. Im Begriffe, die Uebergänge des Ghergiov- und Tälgyer-Gebirges zu erreichen, gibt die fliehende rumänische Armee das ganze ungarische Gebiet frei. Ihr Rückzug ist durch Brandstiftungen und Verwüstungen bezeichnet.

Oertliches und Sächsisches.

Bretinig. Der Kommunalverband der Kgl. Amtshauptmannschaft Kamenz macht folgendes bekannt: § 2 der Verordnung des Kommunalverbandes über die Verbrauchsregelung mit Milch und Butter vom 7. Oktober 1916 wird auf ministerielle Anordnung dahin abgeändert, daß für den eigenen Verbrauch der Selbstversorger die zulässige Wochenkopfmenge von 180 Gramm Butter nur für den Haushaltungsvorstand und die Haushaltungangehörigen gilt, nicht aber für Naturalberechtignte, Auszugsberechtignte und andere Personen, die nicht im Haushalt beschäftigt werden.

Zinsscheine als Zahlungsmittel.

Während schon früher von den Kassenvorstehern der königl. Sächs. Staatseisenbahnen die Zinsscheine lautionsfähiger Wertpapiere in Zahlung genommen werden durften, sind die Güterklassen durch eine im Frühjahr 1904 erlassene Verordnung zur Annahme von Zinsscheinen sächsischer Staatsanleihe verpflichtet worden. Diese Verpflichtung ist durch eine im März 1916 erlassene Amtsblattverordnung noch dahin ausgedehnt worden, daß Zinsscheine von Schuldverschreibungen aller Art des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen, sowie von sächsischen Landrentenbriefen und Landeskulturrentenscheinen nach Eintritt des aufgedruckten Fälligkeitstages, sowie auch schon innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstage an Geldes Statt in Zahlung zu nehmen sind.

Pferdeausfuhrverbot.

fügung vom 30. September 1916 (veröffentlicht in der „Sächsischen Staatsztg.“ vom gleichen Tage), wonach die Ausfuhr von Pferden aus einem Gemeindebezirke in einen anderen bis zum 31. Oktober 1916 unter Strafanandrohung verboten worden ist, hat über den 31. Oktober hinaus bis auf weiteres Gültigkeit. Pferde, die nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes kriegsunbrauchbar oder noch nicht 4 Jahre alt sind, unterliegen dem Verbote nicht mehr. Sie dürfen auf Grund einer Bescheinigung der Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) ausgeführt werden.

Herabsetzung der Stallhöchstpreise für Rinder.

Der Vorstand des Viehhändlerverbandes des Königreichs Sachsen schreibt: Mit dem 5. November d. J. werden auf Veranlassung des Zentral-Viehhändlerverbandes die Stallhöchstpreise für Rinder in jeder Klasse um 5 Mark erniedrigt. Es liegt im dringenden Interesse der Landwirte, sämtliche schlachtreifen Rinder sowie Rümmerlinge, alte Milchkühe mit wenig Milch, überzählige Bullen bis zu diesem Zeitpunkte abzugeben, damit die Tiere noch zu dem alten Preise verwertet werden können. Ein starker Auftrieb von Rindern an den Viehhöfen ist besonders in gegenwärtiger Zeit dringend erwünscht, weil der Auftrieb von Schweinen bedeutend nachgelassen hat.

Verordnung, die Verwendung von Zucker in Gastwirtschaften usw. betreffend.

Auf Grund des § 32 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1032) wird bestimmt: In Speisewirtschaften, Gasthäusern, Kaffeehäusern, Konditoreien, Bäckereien, Kantinen und ähnlichen Betrieben darf Zucker zum Süßen von Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Schokolade, Punch, Geog, Bowle, Limonade und anderen Getränken nicht verwendet oder als Beigabe verabreicht werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesratsverordnung vom 15. Sept. 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1032) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Verordnung tritt am 1. November 1916 in Kraft. Dessau, den 14. Oktober 1916. Ministerium des Innern.

Kurze Nachrichten.

In Athen kam es aus Anlaß der Truppenschau über die Mannschaften der dem Bierverbande ausgelieferten Kriegsschiffe zu vierverbandsmännlichen Kundgebungen und Straßenkämpfen.

Die Bierverbandsgefangenen in Athen einigten sich auf die Forderung nach Auslieferung bez. Entlassung von zwei Fünfteln des griechischen Heeres.

Die italienische Kräfte griffen die österreichisch-ungarischen Stellungen in den Dolomiten an, wurden aber blutig zurückgeschlagen.

Die französische Abgeordnete aller Parteien haben sich an die Sommerfront begeben; sie werden zum ersten Male von Joffre persönlich empfangen werden.

Der Kommandant eines amerikanischen Fliegergeschwaders an der Somme Normann Price ist beim in Luftkämpfe erlittenen Verletzungen verstorben.

Der englische General French ist im Bierverbandauftrag nach Rumänien abgereist.

Im schwerem Ringen ist ein neuer Durchbruchversuch der Engländer an der Sommerfront erzielt worden. Ihre Angriffe, die dort von nahe verteidigten, im Nahkampf gehaltenen Stellungen bis zum Mittag gegen unsere durch Gegenstoß wieder genommenen Stellungen geführt wurden, sind zum Teil schon in unserem starken gut geleiteten Artilleriefeuer gescheitert.

Die Russen über die rumänischen Grenzen sind erfolgreiche Kämpfe im Gange.

Die italienischen Gebiete (Dolomiten) wurden erbitterte italienische Angriffe abgewiesen, wobei 164 Gefangene, darunter 11 Offiziere, gefangen genommen wurden.

Das serbische Heer, das gegenwärtig insgesamt 110 000 Mann umfaßt, davon 80 000 in Albanien, hat bis Ende September 36 000 Mann verloren.

Generaloberst v. Klud wurde auf seinen Wunsch zur Disposition gestellt. Robert Cecil lebte im Unterhause die Verantwortung von Anfragen über einen Sonberfrieden und über Verhandlungen mit den Verbündeten ab.

Der Bierverband fordert von Spanien die Ueberlassung des Hafens Malin auf der Insel Minorca.

Ein erfolgreicher Unterseeboots-Kommandant.

Kapitänleutnant Lothar v. Arnould de la Periere, der Kommandeur von „U 35“, ist durch die Verleihung des Ordens Pour le merite ausgezeichnet worden. Kapitänleutnant v. Arnould ist unter unseren erfolgreichsten Unterseebootsführern einer der erfolgreichsten. Er hat in dreivierteljähriger Tätigkeit mit Schneid den Feinden ungeheure Verluste beigebracht. Nicht weniger als 126 Schiffe mit 270 000 Tonnen Gehalt sind von ihm versenkt worden. Darunter sind die beiden kleinen Kreuzer „Rigel“ und „Primula“ und mehrere Hilfskreuzer, wie „Gallis“, „Provence“ und „Minneapolis“, ferner mehrere Transportdampfer mit Truppen, die für Saloniki bestimmt waren. Bei einer einzigen Unternehmung gelang es ihm, 91 000 Tonnen zu vernichten. Er hat 11 bewaffnete Dampfer versenkt und von diesen Fahrzeugen 4 Geschütze erbeutet. Kapitänleutnant v. Arnould hatte bei seinen Unterseebootsfahrten 17 heftige Gefechte, zum Teil mit Unterseebootsfallen, zu bestehen. Der Gesamtwert des von ihm versenkten feindlichen Besitzes beläuft sich auf rund 450 Millionen Mark. Der erfolgreiche Offizier ist zuerst bekannt geworden durch seine berühmte Fahrt nach Karthago.

Versenkung englischer Truppen-Transport-Dampfer.

Berlin. (Amtlich.) Von unseren Unterseebooten wurden im Mittelmeer versenkt: Am 4. Oktober der leere englische Truppentransportdampfer „Franconia“ (18150 Tonnen), am 11. Okt. der bewaffnete englische Transportdampfer „Grosshill“ (5002 Tonnen), mit Pferden und serbischen Begleitmannschaften, am 12. Oktober der bewaffnete englische tiefbeladene Truppentransportdampfer „Sebel“ (4600 Tonnen). „Grosshill“ und „Sebel“ befanden sich auf dem Wege nach Saloniki. Am 16. Oktober hat ein unserer Unterseeboote Fabrik- und Bahnanlagen bei Catanzaro (Kalabrien) mit Erfolg beschossen. (W.T.B.) Der Chef des Admiralstabes der Marine.